

Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen -

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), und der §§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am 14.03.2008 folgende Betriebssatzung (BS) beschlossen:

§ 1

Gegenstand/Rechtsform des Eigenbetriebes

Der Betriebshof (entstanden aus der Betriebszusammenlegung von Bauhof und Stadtgärtnerei) und die Friedhöfe der Stadt Viernheim mit ihren Betriebseinrichtungen sowie alle ihnen zugeordneten Hilfs- und Nebenbetrieben werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung mit Wirkung zum 01.01.1997 geführt.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen - (SVD)“.

§ 3

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich der ihm zugeordneten Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wahrnehmung, Durchführung und Sicherstellung der Dienstleistungen für die Verwaltungsbereiche der Stadt Viernheim.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 1.022.583,76.

§ 5

Leitung und Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Magistrat eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin/einen stellvertretenden Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter obliegt die Vertretung der Stadt Viernheim in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 EigBGes und in dieser BS.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter (kurz Betriebsleitung genannt, wenn nicht auf die Person abzustellen ist), obliegt in Übereinstimmung mit § 4 EigBGes die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Anlagennachweises,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 3. den Vorschlag für die Ergebnisverwendung,
 4. die Organisation des Eigenbetriebes, die Überwachung des Betriebsablaufes und die Beobachtung der Kostenentwicklung,
 5. den Einsatz des Personals,
 6. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfes und von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 7. die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten,

8. die Vergabe von Fremdleistungen,
 9. Verfügungen über Vermögensgegenstände des Sondervermögens, den Abschluss von Verträgen und für Auftragsvergaben, deren Wert im Einzelfall €20.000,- nicht übersteigt,
 10. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen,
 - bei Beträgen bis €5.000,- und
 - einer jeweiligen Zahlungsfrist bis 24 Monate
 11. den Verzicht auf Forderungen bis €500,- im Einzelfall.
- (2) Die Befugnisse der Betriebsleitung über die Anlage freier Kassenmittel und Mittel aus Rücklagen ergeben sich aus § 12 der Betriebssatzung.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem Magistrat hat die Betriebsleitung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen. Dieser kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit hierfür nach § 7 Abs. 1 EigBGes nicht die Betriebskommission zuständig ist.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
1. Sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes:
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
 4. Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein(e) von ihm bestimmte/bestimmter Vertreterin/Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Aufgaben der Betriebskommission ergeben sich aus § 7 EigBGes. Der Betriebskommission obliegen insbesondere
1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 1,95583 v.H. des Stammkapitals gem. § 4 der BS im Einzelfall übersteigt,
 2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören wie
 - Erwerb von Grundstücken,
 - Veräußerung und Belastung von Grundstücken und
 - Schenkungen und Darlehenshingaben,soweit sie im Einzelfall mehr als €20.000,- betragen,
 3. die Vergabe von Aufträgen bis €150.000,-,

4. Kreditaufnahmen bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan
 5. die Entscheidungen von Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bei Stundungsfristen von mehr als 24 Monaten
und
 6. die Entscheidungen von Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bei Beträgen von mehr als € 5.000,-,
 7. die Entscheidung über den Verzicht auf Forderungen von mehr als € 500,- im Einzelfall,
 8. Mehrausgaben gem. § 17 Abs. 8 EigBGes bis € 10.000,-.
- (2) Die gem. § 7 EigBGes durch die Betriebskommission vorzubereitenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind über den Magistrat zu leiten.
- (3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission wird vom Magistrat durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die in § 5 EigBGes genannten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung und der Friedhofssatzungen;
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen einschließlich der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben, die den Betrag von € 10.000,- im Einzelfall überschreiten, nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall € 50.000,- übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen einschließlich des Gebührenhaushaltes Friedhöfe;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertretern) oder der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Verzicht auf Forderungen ab einem Betrag von € 10.000,-; Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn der Betrag im Einzelfall € 25.000,- übersteigt;
15. Auftragsvergaben ab € 150.000,-;
16. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG, sowie die Voraussetzungen des § 4 HGIG vorliegen.

§ 10

Aufgaben des Magistrats

Die Aufgaben des Magistrats ergeben sich aus § 8 EigBGes. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter, die stellvertretende Betriebsleiterin/der stellvertretende Betriebsleiter, die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und die Beschäftigten ab EG 10 werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert, höher gruppiert und entlassen.
- (2) Die Beschäftigten bis EG 9 werden durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, höher gruppiert und entlassen.
- (3) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten nach § 11 Abs. 2 der BS und Dienststellenleiter im Sinne des Personalvertretungsrechts ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter. § 83 Abs. 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) bleibt unberührt. Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und der stellvertretenden Betriebsleiterin/des stellvertretenden Betriebsleiters und der Beschäftigten nach § 11 Abs. 1 der BS ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ihre/seine ständige Vertretung in diesem Amt obliegt der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter.
- (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 12

Kassenwirtschaft

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.
- (2) Die Betriebsleitung ist befugt, über die rentierliche und sichere Geldanlage freier Kassenmittel oder aus den Rücklagen zugewiesener Mittel auch kurzfristig zu entscheiden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs werden gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt Viernheim angelegt.
Werden nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs von der Stadt Viernheim genutzt, so sind diese marktgerecht/banküblich zu verzinsen.
Bewirtschaftet die Stadt die Mittel vorübergehend, hat sie auch sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb jederzeit bei dessen Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
- (3) Die Betriebsleitung hat bei der Anlage von Kassenmitteln und Mitteln aus Rücklagen auf eine vollständige Absicherung und jederzeitige Rückzahlbarkeit der angelegten Mittel zu achten. Einlagen bei Privatbanken müssen über die Einlagensicherung der privaten Banken abgesichert sein. Vor einer Geldanlage bei einer Privatbank hat die Bank gegenüber dem Eigenbetrieb den schriftlichen Nachweis über die Sicherung zu führen. Bei sämtlichen Geldgeschäften gilt der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“.
- (4) Über die getroffenen Anlageentscheidungen informiert die Betriebsleitung die zuständige Betriebskommission in regelmäßigen Abständen (Zwischenberichte gemäß § 14 der Betriebssatzung). Anzugeben ist dabei zumindest die Anlageform, Anbieter, Art der Absicherung der Finanzmittel des Eigenbetriebes und Rentierlichkeit.
- (5) Über jede Anlageentscheidung ist eine eigenständige Akte zu führen, die demgemäß die vorbereitenden Ermittlungen, Prüfung von Art und Umfang der Absicherung des anzulegenden Geldes, Entscheidungen, Abwicklung und Abschluss der jeweiligen Geldanlage komplett und zusammenhängend dokumentiert.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 15 bis 18 EigBGes aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und Stellenübersicht), die nach den §§ 19, 20 EigBGes durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, und über € 10.000,- liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, bei Eilbedürftigkeit des Vorhabens entscheidet der Magistrat nach Unterrichtung der Betriebskommission.

§ 14

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 16
Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht unter Beachtung der §§ 22-27 EigBGes innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Betriebssatzung vom 27.06.1996, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 28.04.2006, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Viernheim, den _____

Der Magistrat der Stadt Viernheim

(Baaß)
Bürgermeister